



## Stellungnahme der Industriekunden im Festlegungsverfahren zur Einführung eines Konvertierungsentgelts in qualitätsübergreifenden Marktgebieten

31. Januar 2011

---

### Einleitung

Mit Inkrafttreten der novellierten Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) am 4. September 2010, wurden vom Bundeswirtschaftsministerium neue Regelungen für die weitere Marktgebietskonsolidierung in Deutschland eingeführt. Danach muss die Anzahl der Marktgebiete bis zum 1. April 2011 im H-Gas-Bereich auf zwei und im L-Gas-Bereich auf eins reduziert werden. Diese Reduzierung kann grundsätzlich auch durch die Zusammenlegung von Marktgebieten unterschiedlicher Gasqualitäten erreicht werden.

Nach den ersten Konsultationen zur generellen Einführung qualitätsübergreifender Marktgebiete (siehe hierzu auch VIK/VCI-Stellungnahme in Anlage 1) wurden die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber am 27. Oktober 2010 von der Bundesnetzagentur aufgefordert, ein Konzept zur Einführung eines Konvertierungsentgeltes zu erarbeiten. Am 13. Januar 2011 wurde von der Bundesnetzagentur das entsprechende Festlegungsverfahren eingeleitet. Grundlage für die Diskussion ist das von den Fernleitungsnetzbetreibern mittlerweile ausgearbeitete Konzept für die Einführung eines Konvertierungsentgeltes bei der Zusammenlegung qualitätsübergreifender Marktgebiete.

Im Hinblick auf die Ankündigung von Open Grid Europe und Thyssengas, zum 1. April 2011 ein qualitätsübergreifendes Marktgebiet bilden zu wollen, behält sich die Bundesnetzagentur vor, zunächst eine vorläufige Entscheidung bezüglich der erstmaligen Einführung eines Konvertierungsentgeltes zu treffen. Um diese Entscheidung zeitnah treffen zu können, wurde dem VIK und dem VCI die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31. Januar 2011 eine vorläufige Stellungnahme auf Basis der derzeit vorhandenen Fakten abzugeben. Von dieser Möglichkeit machen der VIK und der VCI hiermit Gebrauch und nehmen wie folgt Stellung:

### **Zusammenlegung qualitätsgleicher Marktgebiete**

Wie bereits in den vorherigen Stellungnahmen dargelegt, präferieren VIK und VCI die Zusammenfassung qualitätsgleicher Marktgebiete. Danach bietet sich die Zusammenfassung der drei noch bestehenden L-Gas-Marktgebiete in ein großes L-Gas-Marktgebiet an. Diese Lösung würde sich aus Sicht des VIK und VCI an den derzeitigen strukturellen Bedingungen orientieren und wäre geeignet, kosteneffizient für Wettbewerb und Preistransparenz im L-Gas-Sektor zu sorgen.

Die bereits bestehende Vernetzung der drei L-Gas-Marktgebiete stellt sicher, dass nur geringe Mengen an Regelenergie beim Betrieb eines solch zusammen gefassten Marktgebietes eingesetzt werden müssten. Um den Anforderungen der GasNZV zu genügen, könnten darüber hinaus z.B. NetConnect Germany und Thyssengas H-Gas ein gemeinsames H-Gas-Marktgebiet bilden. Auch hier gibt es bereits bestehende Netzverbindungen.

Aus Sicht der Verbände ergäben sich bei dieser Alternative folgende Vorteile: Kunden im Thyssengas H-Gas-Marktgebiet erhielten die Möglichkeit, Gas am (liquiden) virtuellen Handelspunkt von NetConnect Germany zu beschaffen, ohne einen marktgebietsüberschreitenden Transport buchen zu müssen. Für die Kunden in den L-Gas-Marktgebieten ergäben sich ebenfalls Verbesserungen gegenüber der bisherigen Situation. Durch Kooperationsmöglichkeiten der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bei der Regelenergiebeschaffung ist davon auszugehen, dass die Regelenergiekosten insgesamt sinken würden.

Bei Zusammenlegung des neuen deutschen L-Gas-Marktgebietes mit dem niederländischen Netz könnten L-Gas-Kunden zudem ohne Transportrestriktionen ihr Gas direkt am TTF, einem der liquidesten Handelsplätze in Europa, beschaffen. Die vorhandenen Konvertierungsanlagen in den Niederlanden würden hierbei sicher stellen, dass auch im Falle eines kurzfristigen Rückgangs der deutschen L-Gas-Reserven genügend L-Gas zur Verfügung stünde.

Diese den Wettbewerb und die Liquidität auf dem Markt fördernde Option würde für die Kunden zu mehr Preistransparenz, höherer Planbarkeit ihrer Beschaffungskosten und liquidem Handel am VP des neuen L-Gas-Marktgebietes (Deutschland und Niederlande) führen. Zudem entspräche dieser grenzüberschreitende Ansatz den derzeit in Europa verfolgten Bestrebungen, nationale Konzepte mit den europäischen Bedürfnissen nach mehr Wettbewerb und Transparenz in Einklang zu bringen.

Während die L-Gas-Kunden bei der Beschaffung von L-Gas am TTF maximal mit dem Börsenpreis plus Transportkosten rechnen müssten, wäre die Preisstruktur für die Beschaffung von L-Gas in qualitätsübergreifenden Marktgebieten unkalkulierbar. Die anfallenden Konvertierungsentgelte würden zu höheren, schwer abzuschätzenden Gesamtkosten führen, da derzeit - wie bei der Entwicklung der Regelennergieumlage im Rahmen von GABi Gas - nicht vorhersehbar ist, wie hoch das Konvertierungsentgelt wirklich wäre. Deshalb plädieren der VIK und der VCI nachdrücklich dafür, Marktgebiete gleicher Gasqualität und zu den Niederlanden hin zu öffnen.

Sollte sich die Bundesnetzagentur dennoch für die Option qualitätsübergreifender Marktgebiete auf Basis eines Konvertierungsentgeltes entscheiden, möchten der VIK und der VCI zum vorliegenden Konzept der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber folgende Punkte kritisch anmerken:

#### **Anmerkungen zum Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für die Einführung eines Konvertierungsentgeltes bei der Zusammenlegung qualitätsübergreifender Marktgebiete**

VIK und VCI sehen die folgenden großen Nachteile von qualitätsübergreifenden Marktgebieten:

1. Insgesamt höhere Kosten für die Letztverbraucher, da jede qualitätsübergreifende Beschaffung von L-Gas-Kunden, zumindest im Falle der virtuellen Qualitätskonvertierung, über kostenintensive Regelennergiebereitstellung oder Lastflusszusagen dargestellt werden muss.
2. Die Höhe der direkt zugeordneten Kosten (Konvertierungsentgelt) ist derzeit nicht kalkulierbar; diese Beschaffungsoption zeigt daher keine wirtschaftliche Handlungsalternative auf und erfüllt ihren Bestimmungszweck nicht.
3. Es ist zu befürchten, dass die bestehenden deutschen L-Gas-Lieferanten, die L-Gas direkt über ihr Portfolio sourcen können, das Konvertierungsentgelt in ihre Angebote einpreisen werden. Es ist daher weder eine transparente Zusammensetzung des L-Gas-Preises noch eine Stimulation des Handels von L-Gas insgesamt zu erwarten.

4. Die nicht vorhersehbare Entwicklung des Konvertierungsentgeltes ist ein Hemmnis für Industriekunden, die ihr L-Gas eigenständig am Day-ahead-Markt beschaffen möchten.
5. Wenn die EEX sich im Handel nur auf H-Gas beschränkt, und der OTC-Markt für L-Gas auf Grund der qualitätsübergreifenden Zusammenschlüsse weiter zersplittert bleibt, werden L-Gas Nutzer massiv benachteiligt. Über die Zersplitterung der L-Gasmärkte (via qualitätsübergreifender Zusammenlegung) und die Beschränkung der EEX auf H-Gas fehlt dem L-Gas-Markt jede Entwicklungsmöglichkeit.

Auch Industriekunden haben ein massives Interesse daran, über eine aktive Teilnahme am Erdgashandel einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Wettbewerbs zu leisten. Bei der derzeit angestrebten Ausgestaltung des Systems befürchten der VIK und der VCI aber, dass gerade Industriekunden gegenüber den „großen Playern“ mit großzügigen Importkapazitäten stark benachteiligt sein werden.

Zudem stellt sich aus Sicht der Verbände VIK und VCI die juristische Frage, ob es sich bei Beibehaltung der Trennung von L-Gas und H-Gas auf Unterbilanzkreisebene tatsächlich um eine echte Marktgebietszusammenlegung im Sinne der GasNZV handelt. Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll mit der Zusammenlegung von Marktgebieten die unnötige Zersplitterung des Marktes aufgelöst werden. Bei einer qualitätsübergreifenden Zusammenlegung ist aber zu befürchten, dass der Markt für L-Gas weiterhin isoliert bleibt.

Sollte das Konzept der qualitätsübergreifende Zusammenlegung trotz der oben dargestellten Bedenken umgesetzt werden, schlagen die Verbände VIK und VCI folgende Anpassungen vor:

- Die Restkosten, die nicht über das Konvertierungsentgelt umgelegt werden, müssten über eine separate Konvertierungsumlage und nicht, wie vorgeschlagen, über die allgemeine Regelenenergieumlage verteilt werden. Die Konvertierungskosten sollten verursachungsgerecht bezahlt und nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Die Beurteilung der Verursachungsgerechtigkeit bei der Generierung von Regelenenergiebedarf steht dabei in keinem Zusammenhang mit der Verursachungsgerechtigkeit bei der Generierung von Konvertierungskosten.

- Die Möglichkeit, L-Gas oder H-Gas in einem eigenständigen separaten Rechnungsbilanzkreis zu führen, muss erhalten bleiben. Unternehmen die sich für diese Option entscheiden, können zwar kein Gas über die Bilanzkreise konvertieren, werden im Gegenzug aber auch nicht an den Restkosten, die über die Konvertierungsumlage verteilt werden sollen, beteiligt.
- Die Konvertierungsumlage wird damit nur von denjenigen Kunden gezahlt, die Gas über ihren Rechnungsbilanzkreis konvertieren.
- Kunden, die die Konvertierungsoption nutzen, muss es gestattet werden, sich mit anderen Marktpartnern zusammenzuschließen, um ihre Konvertierungskosten im Wege einer Saldierung zu reduzieren.
- Die Höhe des Konvertierungsentgeltes muss sich an den Planungsprozessen von Bilanzkreisverantwortlichen ausrichten und rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- Dem transparenten Ausweis der für die Konvertierung angefallenen Regelenergiebeschaffungskosten muss höchste Priorität eingeräumt werden.

Anlage 1